

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 4 (1837)  
**Heft:** 9

**Vereinsnachrichten:** Statuten der Solothurner Militär-Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese überliefert werden. 4) Die noch vorhandenen eidgen. Waffenvorräth: im Werthe von 52400 Fr. sollen bald möglichst veräußert werden, und das Waffenmagazin eingehen. 5) Es soll aber doch jährlich bis zum Eingehen dieser Anstalt Rechnung darüber abgelegt werden. 6) Schwyz soll eingeladen werden, die für den Ankauf von Waffen aus dem Magazin noch schuldigen 4151 Fr. aus Bäldeite zu bezahlen. Ferner wurde beschlossen, in diesem Jahre statt nur 7 des Gesamt = Geld = Contingents zu beziehen. Es wäre interessant zu erfahren, ob von der Militär-Aufsichtsbehörde ein Gutachten über diese Anträge eingeholt wurde, und ob sie dieselben gebilligt habe? Es ist sehr zu bezweifeln, denn auf den Wehrmann können derartige Beschlüsse keinen vortheilhaften Eindruck machen. Am Schlusse der Sitzung wurde ein umständlicher Bericht des Verwaltungsrathes über den wirklichen Bestand der aus den eidgen. Kriegsgeldern gemachten Anleihen verlesen. In der Sitzung vom 20. Sept. erstattet die Commission für Revision einiger Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches Bericht. Die Veränderungen und Zusätze, die sie vorschlägt, werden angenommen. Bei der Generalabstimmung über den ganzen 2 Theil des Codes sprechen sich unbedingt für Annahme aus: Solothurn, St. Gallen, Tessin, Genf und Neuenburg; mit Ratificationsvorbehalt 15 Stände; Basellandschaft verwirrt, weil nicht durchgängige Oeffentlichkeit und zu wenig Schutz für den Angeklagten vorhanden sei. Baselstadt und Uri referiren.

In der Sitzung vom 27. Sept. fragte der Vorort bei der Tagsatzung an, ob ein mit Hypothek und Bürgschaft hinlänglich gesichertes Anleihen von 200000 bis 300000 Fr. aus den disponiblen eidgen. Kriegsgeldern, jedoch nur zu 3 % verzinsbar gemacht werden dürfe? Die Tagsatzung verwies ohne einzutreten auf die Vorschriften des Beschlusses von 1835. Die Rechnung über den Invalidenfond wurde passirt. Endlich wurden noch in die eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde gewählt: Hr. General Guiguer mit 18 Stimmen auf 3 Jahre, Hr. Oberst Luwini mit 12 Stimmen und Oberst Hegner mit 13 Stimmen auf ein Jahr.

Werfen wir nun einen Blick auf die militärischen Verhandlungen der dießjährigen Tagsatzung zurück, so müssen wir leider gestehen, daß wir mit Ausnahme des Strafgesetzbuchs, noch auf dem nämlichen Flecke stehen, wie im vorigen Jahre. Es ist zwar einige Hoffnung vorhanden, daß für die nun noch einmal modificirte Militär-Organisation, am Ende doch eine

Mehrheit mit Angst und Noth herausgebracht werde. Gelangen wir endlich zu diesem Ziele, so kann den durch die so lange Verzögerung verursachten, bereits schon höchst nachtheilig wirkenden Folgen einzig durch strenge gewissenhafte Execution der gefassten Beschlüsse kräftig entgegen gewirkt werden und in unserm eidgen. Militärwesen neuer Geist und neues Leben anblühen.

## Statuten der Solothurner Militär-Gesellschaft.

### §. 1.

Es bildet sich eine Gesellschaft Solothurnischer Offiziers, deren Zweck sein werden: freundschaftliche Vereinigung als Veranlassung zu näherer Verbrüderung der Mitglieder der verschiedenen Waffen, Grade und Gegenden des Cantons, und gegenseitige freimüthige Unterredungen über den Wehrstand betreffende Gegenstände, sowie Aufmunterung zu treuer Pflichterfüllung und wissenschaftlicher Ausbildung; endlich harmloser Genuß durch frohe Geselligkeit gewürzter Stunden.

Zur Förderung dieser Zwecke bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die dienlichen Mittel aufzufinden, und sie kann sich für Erreichung derselben je nach gegebenen Verhältnissen und Localitäten in Sectionen abtheilen, welche unmittelbar mit der Hauptgesellschaft in Verbindung stehen, und deren Organisation den betreffenden Mitgliedern festzusetzen überlassen ist.

### §. 2.

Als Mitglied der Gesellschaft sollen aufgenommen werden: alle wirklichen H. Offiziers aller Grade und Waffen des Auszugs und der Landwehr des hiesigen Cantons, diejenigen, welche solches gewesen, insofern sie als ausgedient oder sonst in Ehren entlassen worden; solothurnische Staatsbürger, welche als eidgen. Offiziers angestellt sind; die militärischen Verwaltungs- und Gesundheits-Beamten, welche einen Offiziersgrad besitzen; die H. Offiziers anderer Cantone, welche im Canton wohnen, wie auch die H. Cadetten.

### §. 3.

Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Comités angenommen werden; hingegen kann jedes Mitglied bei der Hauptversammlung solothurnische oder eidgenössische

Dffziers, oder auch Dffziers anderer Cantone als Ehrengäste einführen.

§. 4.

Die Gesellschaft bildet sich aus denjenigen Personen, welche vorgenannte Eigenschaften besitzen, und nach Annahme gegenwärtiger Statuten sich durch Untersreiben derselben zum Beitreten erklären. Nach dieser ersten Bildung der Gesellschaft sind diejenigen Herren, welche derselben beitreten wollen, gehalten, sich beim Präsidenten der Gesellschaft schriftlich anzumelden, der die Verhandlungen einer jeden Versammlung mit der Anzeige der neuen Mitglieder eröffnet.

§. 5.

Die nothwendigen Ausgaben der Gesellschaft zu bestreiten, wird von den Eintrittsgeldern eine Cassa gebildet, welche dem jeweiligen Cassier als Vorschuss übergeben wird. Der jährliche Ausfall soll bei der Rechnungsablage allogleich auf sämtliche Mitglieder vertheilt, vom Cassier in kürzester Frist bezogen, und so der Cassa wieder vergütet werden.

Das von einem jeden Mitgliede gleich nach seinem Beitritte zu bezahlende Eintrittsgeld ist 1 Fr.

§. 6.

Bei allen Hauptversammlungen erscheinen die H. Dffziers vom Auszug in completer Uniform.

§. 7.

Ordentliche Hauptversammlung findet alle Jahre eine statt; sie erwählt jährlich aus ihrer Mitte durch geheimes relatives Stimmenmehr:

- 1) einen Präsidenten,
- 2) einen Vice-Präsidenten,
- 3) einen Cassier,
- 4) einen Sekretär,
- 5) einen Beisitzer.

Diese bilden das Comité.

§. 8.

Der Präsident, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, präsidiert das Comité und die Hauptversammlung.

§. 9.

Der Cassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben, welche von der Hauptversammlung angeordnet sind, und legt darüber alljährlich Rechnung ab.

§. 10.

Der Sekretär führt das Protokoll, unterzeichnet

nach dem Präsidenten alle Aktenstücke, deren Redaktion und Expedition ihm obliegt, und verwahrt die sämtlichen Schriften.

§. 11.

Der Beisitzer vervollständigt das Comité und hat bei den Verhandlungen desselben Sitz und Stimme, wie die übrigen Mitglieder.

§. 12.

Das Comité leitet und besorgt alle Geschäfte der Gesellschaft, welche sich die Hauptversammlung nicht selbst vorbehalten hat, und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

§. 13.

Der Präsident oder Vice-Präsident nebst zwei Mitgliedern des Comité's können gültige Beschlüsse fassen, Falls die übrigen, nachdem ihnen gehörig geboten worden, ausblieben.

§. 14.

Ort und Tag der Hauptversammlung bestimmt das Comité, und macht sie gehörig den Mitgliedern bekannt. Der Tag der Versammlung soll jedoch den Mitgliedern 14 Tage zum Voraus bekannt gemacht werden.

§. 15.

Das Comité versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten am Wohnort desselben.

§. 16.

Die Verhandlungen der Hauptversammlung finden ohne Umfrage statt; jedoch kann bei denselben ein Mitglied über den gleichen Gegenstand nicht mehr als zweimal das Wort führen.

§. 17.

Außerordentliche Hauptversammlungen sollen gehalten werden auf Begehren des Comité's oder auf schriftlich motivirtes Verlangen von 12 Mitgliedern der Gesellschaft, wobei jedesmal dem Comité die Bestimmung von Ort und Tag überlassen bleibt.

### Ausländische Nachrichten.

Effektive Seemacht Aegyptens im Jahr 1837: Acht Linienfahrer von 82 bis 104 dreißigpfündigen Kanonen und Caronaden, mit 950 bis 1200 Mann  
18 \*